

Blick ins Ausland

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln informiert in einer losen Serie von Kurzbeiträgen über aktuelle Entwicklungen in den Anwaltschaften aus dem benachbarten Ausland. Der Beitrag schließt an AnwBl 2011, 481 an.

England und Wales: Gesetzesentwurf zur Reform der staatlichen Kostenbeihilfe

Trotz diverser Protestbewegungen im Vorfeld (AnwBl 2011, 228 und AnwBl 2011, 481) hat die britische konservativ-liberale Regierungskoalition zwecks Haushaltskonsolidierung einen Gesetzesentwurf zur Reform der staatlichen Kostenbeihilfe in England und Wales auf den Weg gebracht. Am 29. Juni 2011 hat er in zweiter Lesung das Unterhaus passiert. Im Großen und Ganzen hat sich die Regierung mit dem Legal Aid, Sentencing and Punishment of Offenders Bill entschlossen, die Reformvorschläge von Lord Clarke zur Kostentilgung in der staatlichen Rechtsbeihilfe und von Lord Jackson zur Reduzierung der Zivilverfahrenskosten umzusetzen. Damit setzte sich die Regierung über etwa 5.000 Stellungnahmen hinweg, die gegen die geplante Kostenbeihilfereform eingegangen waren. Das Gesetz wird, sollte es in Kraft treten, mehr als 650.000 bedürftigen Bürgern den Zugang zum Recht abschneiden.

Mit dem neuen Gesetz soll die Antragsbewilligung von Rechtshilfe („legal aid“) in Zivil- und Strafsachen deutlich restriktiver ausfallen. Die Beihilfegewährung von Zivilsachen wird in Zukunft strikter an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtssuchenden, die Art der beantragten Rechtsdienstleistung und die Bedeutung der Rechtssache für den Antragssteller und die Öffentlichkeit geknüpft werden. Bei der Bewilligung von Strafsachen sollen die Bedürftigkeit des Rechtssuchenden und die „interests of justice“ im Mittelpunkt stehen. Hart würde die Novellierung insbesondere die Bewilligung von Rechtsbeistand vor Gericht treffen: „Legal aid“ soll nach dem Gesetzesentwurf nur noch Rechtssuchenden zugute kommen, die den Verlust ihrer Freiheit oder Existenz befürchten oder erhebliche Sprachbarrieren oder sonstige Verständigungsschwierigkeiten haben, um dem eigenen Fall zu folgen.

Unter bestimmten Voraussetzungen sollen zudem Präzedenzfälle, Rechtssachen, in denen Kreuzverhöre und Befragungen von Zeugen erforderlich sind, und Fälle, in denen sich eine fremde Person für die Repräsentation des Rechtssuchenden ausspricht, unterstützt werden. Ausländische Rechtssachen nimmt der Gesetzesentwurf von der „legal aid“ aus. Ausnahmen bestehen nur für Anträge, die das Gemeinschaftsrecht und die in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Individualrechte betreffen.

Gravierende Änderungen sieht der Gesetzesentwurf auch bezüglich der Eigenkostenbeteiligung bei Verfahrens- und Anwaltsgebühren vor, für die die Parteien in einem beträchtlichen Maß selbst aufkommen sollen. Danach sollen Rechtsschutzversicherungsprämien und die erfolgsbasierte Vergütung des Rechtsanwalts, die in England und Wales in Form

des Conditional Fee Agreements zulässig ist, nicht mehr – wie bisher üblich – vom unterlegenen Prozessgegner erstattet, sondern von der obsiegenden Partei selbst getragen werden. Bei der Vereinbarung des Conditional Fee Agreements erhält der Rechtsanwalt ein reguläres Honorar, das im Erfolgsfall prozentual erhöht wird („success fee“). Beide Honorare wurden dem obsiegenden Rechtsanwalt bislang im vollen Umfang von der unterlegenen Partei erstattet. Nach dem Gesetzesentwurf soll sich die Vereinbarung einer „success fee“ zwischen Mandant und Rechtsanwalt bei „personal injury cases“ dagegen nur noch auf maximal 25 Prozent des erstrittenen Gesamtschadens belaufen können und von der eigenen Partei erstattet werden.

Viele Menschenrechtsaktivisten und Juristengruppen kritisierten das Regierungsvorhaben als unpräzise und fehlerhaft. Dieses würde zwar kurzweilig das Haushaltsloch stoppen, sich aber auf längere Sicht als ineffizient herausstellen. Zudem würde der Gesetzesentwurf das Gerechtigkeitsgefühl der Bevölkerung empfindlich stören, da das Schadensopfer nicht mehr vollständig seine Verfahrens- und Anwaltskosten vom unterlegenen Prozessgegner einfordern könnte und für jene Kosten selbst aufkommen müsste, die ihm erst durch das Fehlverhalten des Prozessgegners auferlegt worden sind. Der recht dürftige Schadensersatzanspruch würde in manchen Fällen nur zur Abdeckung der eigenen Anwaltskosten ausreichen, nicht aber zur vollständigen Restitution des Opfers beitragen können. Die Protestbewegung Justice for All betonte darüber hinaus, dass die enorme Kluft, die der Gesetzesentwurf zwischen armen und reichen Rechtssuchenden reißen würde, nicht durch ehrenamtliche pro bono Anwaltsarbeit, gemeinnützige Einrichtungen und andere kostenfreie Beratungsstellen aufgefangen werden kann.

Abzuwarten bleibt, wie das britische Oberhaus, dem der Gesetzesentwurf voraussichtlich im Oktober 2011 zugeleitet wird, entscheiden wird. (SL)

Estland: Ab in die Provinz!

Wegen der dramatischen Unterversorgung von Rechtsanwälten und Richtern hat die im Nordosten Estlands gelegene Provinz Ida-Viru ein Stipendienprogramm konzipiert, das Hochschulabsolventen der Rechtswissenschaft in die Peripherie locken soll. Erklären sich die Stipendienbewerber bereit, mindestens zwei Jahre nach Ausbildungsende als Rechtsanwalt oder Richter in Ida-Viru zu praktizieren, winkt Ihnen ein Stipendium im Umfang von 10.500 Euro zur Finanzierung eines zweijährigen Masterstudiums an der renommierten Universität Tartu. Das Programm fördert maximal zwei Bachelorabsolventen pro Jahr, wobei das Stipendium unter bestimmten Voraussetzungen um ein drittes Jahr verlängert werden kann. Das Stipendienprogramm wurde durch eine im Frühjahr 2010 initiierte Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern des Justizministeriums, der Estnischen Anwaltskammer, der Richtervereinigung und des Dachverbands für Staatsanwälte, erarbeitet. Im Juni 2011 gingen die ersten Bewerbungen ein. (SL)

Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln ist eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des DAV, der BRAK und der BNotK und wird von der Hans-Soldan Stiftung mitgefördert.
Direktor: Prof. Dr. Martin Henssler. Adresse: Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Tel. 0221-4702935, Fax: 0221-4704918, www.anwaltsrecht.org.
